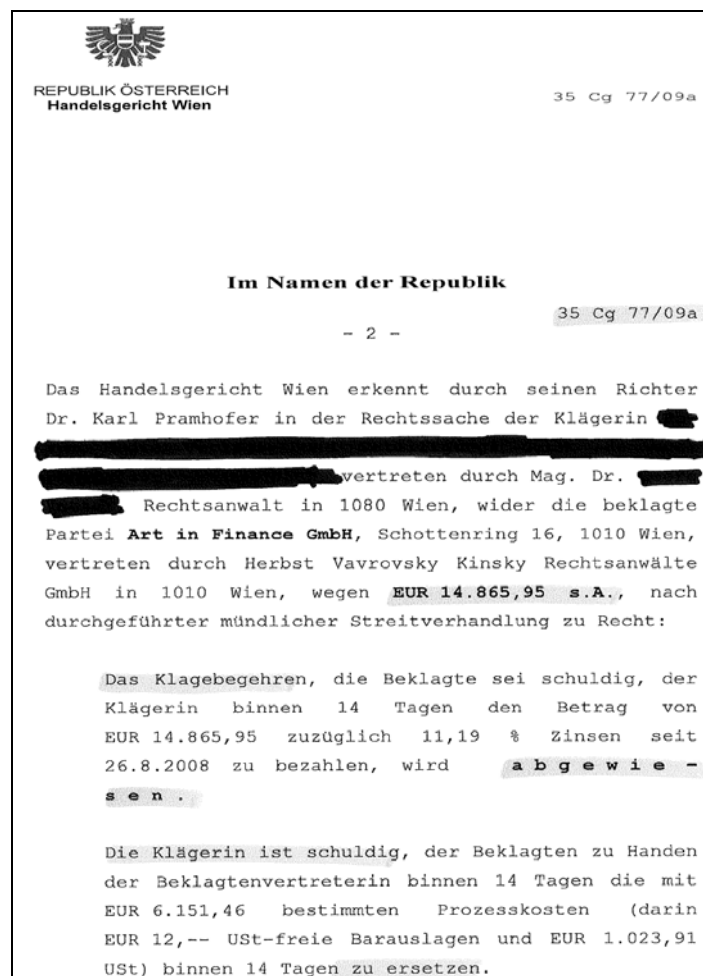


AIF UPDATE 09/2011 *Weiteres positives Gerichtsurteil für Art In Finance*

Die Art in Finance konnte kürzlich wieder einen Prozess mit einem für uns positiven Urteil abschließen. Wir machen daher darauf aufmerksam, dass entgegen den Darstellungen der klagenden Rechtsanwälte, die Richter den Argumenten der Art in Finance stets gefolgt sind.

Nachfolgend stellen wir wesentliche Teile der gerichtlichen Erkenntnisse dar.

Nachdem das **Oberlandesgericht Wien** bereits im Jahr 2010 in einem richtungsweisenden Urteil bestätigt hat, dass Art In Finance keinerlei Haftung für die im Herbst 2008 eingetretenen Handelsverluste trifft, hat nunmehr auch das Handelsgericht Wien unter Beiziehung eines gerichtlich beideten Sachverständigen die Ansprüche eines Anlegers von ArtIn Finance zur Gänze abgewiesen. Der betroffene Anleger hat nunmehr auch die gesamten Verfahrenskosten zu tragen – diese belaufen sich in Summe (Kläger- und Beklagtenanwälte) auf die Höhe des eingeklagten Betrages:



(vgl Urteil des Handelsgerichts Wien, Seite 1f)

Das Handelsgericht Wien (35Cg 77/09a) hat wie das Oberlandesgericht Wien (1R 57/10z) bestätigt, dass Art In Finance alle Kunden ausreichend über das spekulative Risiko der Strategie aufgeklärt hat – so wie sich das aus den vertraglichen Unterlagen ergibt:

sollte, kann schon deshalb bezweifelt werden, als die Klägerin nicht ernsthaft annehmen kann, bei Eingehen eines derartigen Optionsgeschäftes sich nicht der Risikoträchtigkeit des Geldmarktproduktes, und damit der spekulativen Seite dieses Produktes, bewusst gewesen zu sein.

(vgl Urteil des Handelsgerichts Wien, Seite 15)

Wie Art In Finance stets betont hat, wurden die eingetretenen Verluste nicht fahrlässig verursacht, sondern waren alleine der außergewöhnlichen Entwicklung auf den Finanzmärkten im Oktober 2008 geschuldet. Dies wurde auch durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen umfassend bestätigt:

dass der Kunde Handel gewünscht habe. Der in der Streitverhandlung am 17.3.2010 beigezogene Sachverständige hat vor Abgabe eines abschließenden Gutachtens nach den Aussagen von [REDACTED] und Mag. Lintner zusammengefasst erklärt, keine Vertragsverletzungen aus sachverständiger Sicht erkennen zu können.

(vgl Urteil des Handelsgerichts Wien, Seite 14)

Dies entspricht der Beurteilung durch das Oberlandesgericht Wien im Jahre 2010 (1R 57/10z):

konkret behaupten und beweisen müssen, dass für einen Fachmann in der damaligen Situation erkennbar gewesen wäre, dass ein Fortsetzen des Handels mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu weiteren Verlusten führen würde. Davon kann hier keine Rede sein; vielmehr steht unekämpft fest, dass der (weitere) Verlust „entgegen aller Voraussagen“ eingetreten ist.

(vgl Urteil des Oberlandesgerichts Wien, Seite 16)

Auch in einem weiteren Verfahren hat das Oberlandesgericht Wien zur Klage einer Linzer Anwaltskanzlei bisher keine Haftungsgrundlage gegenüber ArtIn Finance erkennen können (15 R 223/10i).

Damit ist zum wiederholten Male das positive Gutachtens-Ergebnis des **gerichtlich beideten Sachverständigen Dr. Christoph Wiesmayr** bestätigt. Die Zusammenfassung seines Gutachtens kann auf der ArtIn Finance Homepage abgerufen werden.

Im Ergebnis haben die Gerichte somit bisher in allen Fällen bestätigt (**Handelsgericht Wien, Landesgericht Wels, Oberlandesgericht Wien**), dass Art In Finance in Zusammenhang mit den im Herbst 2008 eingetretenen Handelsverlusten kein Vorwurf gemacht werden kann.